

Steuern u. Gebühren

245/ME 1 von 15

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 04 3682/8-IV/4/89/15)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Berger
Telefon: 51 433/2755 DW

An den Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	69. -GE/19 PP
Datum	18.9.1989
Verteilt	1989 Hill

A. Pommer

Betreff: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen
Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den rubrizierten Entwurf eines Protokolls zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll und Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übermitteln, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 25. Oktober 1989 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

8. September 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ley

- E n t w u r f -

PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE AM 1. SEPTEMBER 1970 IN WIEN
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN SAMT
SCHLUSSPROTOKOLL

Der Bundespräsident der Republik Österreich

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll (im folgenden "Abkommen" genannt) abzuschließen, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und diese in guter gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

- 2 -

ARTIKEL 1

Artikel 6 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß im zweiten Satz des Absatzes 2 die Worte ", und Forderungen jeder Art - mit Ausnahme von Obligationen - die durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind" entfallen.

ARTIKEL 2

1. Artikel 10 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß Absatz 3 aufgehoben und wie folgt ersetzt wird :

"(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf die Steuer auf Dividenden, die von einer in einem der beiden Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn die die Dividenden empfangende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt."

2. Abschnitt II des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des Abkommens wird aufgehoben und Abschnitt III des Schlußprotokolls zu den Artikeln 10, 11 und 13 des Abkommens erhält die Bezeichnung "Abschnitt II".

ARTIKEL 3

Artikel 11 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß Absatz 2 aufgehoben und wie folgt ersetzt wird:

" (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forde-

rungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels."

ARTIKEL 4

1. Die Abschnitte IV und V des Schlußprotokolls zu Artikel 24 des Abkommens werden aufgehoben und wie folgt ersetzt :

" III. Zu Artikel 24

a) Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn es sich um die niederländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt, die im ersten Absatz des Artikels 24 bezeichnete Bemessungsgrundlage der "onzuivere inkomen" oder "winst" im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ist.

b) Es besteht Einverständnis darüber, daß bei der Berechnung des in Artikel 24 Absatz 2 genannten Abzuges die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die auf ihnen grundbücherlich sichergestellten Schulden gekürzt ist, und daß die in Artikel 23 Absatz 2 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die mit der Betriebstätte oder festen Einrichtung zusammenhängenden Schulden gekürzt ist.

c) Der in Artikel 24 Absatz 2 a bezeichnete Betrag der österreichischen Steuer errechnet sich für die in Artikel 14 Absatz 5 genannten Gewinne nach einem durchschnittlichen Steuersatz."

2. Abschnitt VI des Schlußprotokolls zu Artikel 27 des Abkommens erhält die Bezeichnung "Abschnitt IV".

- 4 -

ARTIKEL 5

- (1) Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.
- (2) Dieses Protokoll tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen sind für Steuerjahre und Steuerzeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels ist Artikel 2 auf Dividenden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 1990 gezahlt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die vorgenannten Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Den Haag, am 1989, in zweifacher Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich der Niederlande:

DBA-NL/h/5

VORBLATTProblem:

Durch die österreichische Steuerreform wurde eine Revision des österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich. Denn durch die Aufgabe des körperschaftsteuerlichen Spaltsatzsystems ab 1. Jänner 1989 ist ab diesem Zeitpunkt der bisherige Quellensteuersatz für aus Österreich in die Niederlande abfließende Konzerndividenden von 10% auf Null gesunken. Dies führt nicht nur zu einem beachtlichen jährlichen Steuerentgang für Österreich sondern birgt vor allem die Gefahr in sich, daß das österreichisch-niederländische Abkommensverhältnis für Steuerumgehungszwecke ("Treaty-Shopping") mißbraucht wird. Die Niederlande sind derzeit das einzige Land der OECD-Staatengemeinschaft, im Verhältnis zu dem Österreich einen Nullsteuersatz für Konzerndividenden anzuwenden hat. Das Abkommensverhältnis muß daher so rasch wie möglich den geänderten Gegebenheiten angepaßt werden.

Ziel:

Die durch die Steuerreform bewirkte "Nullsteuerlücke" im österreichischen Abkommensnetz soll durch eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden geschlossen werden.

Inhalt:

Ab 1. Juli 1990 soll ein reziprokes Quellenbesteuerungsrecht für Konzerndividenden in Höhe von 5% eingeführt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine; es werden im Gegenteil Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von etwa S 30 Mill. jährlich erwartet.

DBA-NL/g/5

E R L Ä U T E R U N G E N

I.

Allgemeiner Teil

Das Protokoll zu dem am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Wirksamwerden des Änderungsprotokolls werden Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von etwa S 30 Millionen jährlich erwartet.

Die Abkommensrevision wurde durch die österreichische Steuerreform erforderlich. Denn durch die Aufgabe des Körperschaftsteuerlichen Spaltsatzsystems ab 1. Jänner 1989 ist ab diesem Zeitpunkt der bisherige Quellensteuersatz für aus Österreich in die Niederlande abfließende Konzerndividenden von 10% auf Null gesunken. Dies führt nicht nur zu einem beachtlichen jährlichen Steuerentgang für Österreich sondern birgt vor allem die Gefahr in sich, daß das österreichisch-niederländische Abkommensverhältnis für Steuerumgehungszwecke ("Treaty-Shopping") mißbraucht wird. Die Niederlande sind derzeit das einzige Land der OECD-Staatengemeinschaft, im Verhältnis zu dem Österreich einen Nullsteuersatz für Konzerndividenden anzuwenden hat. Das Abkommensverhältnis muß daher so rasch wie möglich den geänderten Gegebenheiten angepaßt werden.

II.

Besonderer TeilZu Artikel 1

Die Abänderung des Artikels 6 ist durch eine Rechtsänderung in den Niederlanden erforderlich geworden. Erträge aus grundbücherlich sichergestellten Forderungen unterliegen ab 1. Jänner 1987 in den Niederlanden nicht mehr der Besteuerung, wenn sie von Nichtansässigen bezogen werden. Damit sind die Niederlande nicht mehr in der Lage, das durch Artikel 6 hiefür dem Lagestaat zugewiesene Besteuerungsrecht wahrzunehmen, sodaß zur Vermeidung einer "Doppelnichtbesteuerung" für solche Einkünfte das Besteuerungsrecht vom Lagestaat auf den Ansässigkeitsstaat zu übertragen war. Dies geschieht durch Herauslösung der Hypothekarzinsen aus Artikel 6 und Einbeziehung in Artikel 11.

Zu Artikel 2

Für Konzerndividenden wird ab 1. Juli 1990 eine reziproke Quellensteuerbelastung von 5% eingeführt. Damit wird auf österreichischer Seite jene Belastungsgrenze vorgesehen, wie sie bereits zu mehreren Abkommenspartnern des OECD-Raumes besteht (Schweiz, USA, Großbritannien, Luxemburg) und wie sie auch im Musterabkommen der OECD für Konzerndividenden empfohlen wird.

Abschnitt II des Schlußprotokolls zu Artikel 10, der durch die österreichische Steuerreform inhaltsleer geworden ist, wird ersatzlos aufgehoben.

Zu Artikel 3

Durch eine Übernahme der Begriffsbestimmung für "Zinsen" aus dem OECD-Musterabkommen wird erreicht, daß Hypothekarzinsen künftig nicht mehr dem Lagestaat des mit der Hypothek belasteten Grundstückes sondern dem Ansässigkeitsstaat des Zinsenempfängers zur Besteuerung überlassen werden.

Zu Artikel 4

Neben rein redaktionellen Änderungen, die sich aus dem Entfall des alten Abschnittes II des Schlußprotokolls ergeben haben, ist in lit. b des Schlußprotokolls zu Artikel 24 eine für die Niederlande erforderliche Sonderbestimmung aufgenommen worden, die verhindern soll, daß bei Ermittlung der abkommensgemäß zu gewährenden Vermögensteuerbefreiung für österreichischen Liegenschafts- oder Betriebstättenbesitz die mit solchen Vermögenswerten verbundenen Schulden nicht nur (OECD-konform) die österreichische Vermögensteuerbelastung kürzen sondern zusätzlich auch die Vermögensteuerbelastung für das übrige in den Niederlanden zu besteuernde Vermögen herabmindern.

Zu Artikel 5

Es wird erwartet, daß die Ratifikation des Revisionsprotokolls noch in der ersten Jahreshälfte 1990 stattfindet, sodaß das Protokoll ab 1. Jänner 1991 wirksam wird. Der Wirksamkeitsbeginn für die Kernbestimmung des Abkommens, die Einführung eines 5%igen Quellenbesteuerungsrechts für Konzerndividenden, wird hingegen vorgezogen und bereits mit 1. Juli 1989 festgelegt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNGDERZEITIGES ABKOMMEN

Artikel 6

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen, und Forderungen jeder Art - mit Ausnahme von Obligationen - die durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

REVIDIERTES ABKOMMEN

Artikel 6

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

Artikel 10

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf der Staat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, die Dividenden, die von dieser Gesellschaft an eine in dem anderen Staat ansässige Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, gezahlt werden, nicht besteuern.

Artikel 11

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art, sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind. Der Ausdruck umfaßt jedoch weder die Einkünfte aus den in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Forderungen noch die in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Gewinnanteile.

Artikel 10

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf die Steuer auf Dividenden, die von einer in einem der beiden Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, 5 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen, wenn die die Dividenden empfangende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Artikel 11

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

DERZEITIGES SCHLUSSPROTOKOLL

II. Zu Artikel 10:

Solange in Österreich der Satz der Körperschaftsteuer einschließlich der Zuschläge für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne, gilt für Beteiligungen im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 das folgende:

- a) beträgt der Unterschied in der höchsten Einkommenstufe 10 vom Hundert oder mehr, so dürfen die Dividenden in Österreich besteuert werden; die Steuer darf aber 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen;
- b) beträgt der Unterschied in der höchsten einkommenstufe 20 vom Hundert oder mehr, so dürfen die Dividenden in Österreich besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

III. Zu den Artikeln 10, 11 und 13:

Anträge auf Rückerstattung einer in Widerspruch mit den Artikeln 10, 11 und 13 erhobenen Steuer müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer erhoben wurde, gestellt werden.

REVIDIERTES SCHLUSSPROTOKOLL

II. Zu den Artikeln 10, 11 und 13:

Anträge auf Rückerstattung einer in Widerspruch mit den Artikeln 10, 11 und 13 erhobenen Steuer müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer erhoben wurde, gestellt werden.

IV. Zu Artikel 24:

Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn es sich um die niederländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt, die im ersten Absatz des Artikels 24 bezeichnete Bemessungsgrundlage der "onzuivere inkomen" oder "winst" im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ist.

III. Zu Artikel 24:

a) Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn es sich um die niederländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt, die im ersten Absatz des Artikels 24 bezeichnete Bemessungsgrundlage der "onzuivere inkomen" oder "winst" im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ist.

b) Es besteht Einverständnis darüber, daß bei der Berechnung des in Artikel 24 Absatz 2 genannten Abzuges die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die auf ihnen grundbücherlich sichergestellten Schulden gekürzt ist, und daß die in Artikel 23 Absatz 2 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die mit der Betriebsstätte oder festen Einrichtung zusammenhängenden Schulden gekürzt ist.

V. Zu Artikel 24:

Der in Artikel 24 Absatz 2 a bezeichnete Betrag der österreichischen Steuer errechnet sich für die in Artikel 14 Absatz 5 genannten Gewinne nach einem durchschnittlichen Steuersatz.

VI. Zu Artikel 27:

Die Verpflichtung, Informationen auszutauschen, erstreckt sich nicht auf die von Banken oder ihnen gleichzustellenden Instituten erlangten Informationen. Der Ausdruck "ihnen gleichzustellende Institute" umfaßt unter anderem Versicherungsgesellschaften.

c) Der in Artikel 24 Absatz 2 a bezeichnete Betrag der österreichischen Steuer errechnet sich für die in Artikel 14 Absatz 5 genannten Gewinne nach einem durchschnittlichen Steuersatz.

IV. Zu Artikel 27:

Die Verpflichtung, Informationen auszutauschen, erstreckt sich nicht auf die von Banken oder ihnen gleichzustellenden Instituten erlangten Informationen. Der Ausdruck "ihnen gleichzustellende Institute" umfaßt unter anderem Versicherungsgesellschaften.